VERORDNUNG (EWG) Nr. 3764/87 DES RATES

vom 14. Dezember 1987

zur Festsetzung der Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Fischereierzeugnisse für das Fischwirtschaftsjahr 1988

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 des Rates vom 29. Dezember 1981 über die gemeinsame Marktorganisation für Fischereierzeugnisse (1), geändert durch die Beitrittsakte von 1985, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 5,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 wird für jedes in Anhang II derselben Verordnung aufgeführte Erzeugnis oder jede Gruppe solcher Erzeugnisse alljährlich ein Orientierungspreis festgesetzt.

Aufgrund der derzeit verfügbaren Preisangaben für die betreffenden Erzeugnisse und der in Artikel 10 der genannten Verordnung festgelegten Kriterien sollten diese Preise im Fischwirtschaftsjahr 1988 je nach Fischart beibehalten und erhöht werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Für das die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1988 umfassende Fischwirtschaftsjahr werden die Orientierungspreise für die in Anhang II der Verordnung (EWG) Nr. 3796/81 aufgeführten Erzeugnisse und die Klassen, auf die sich diese Preise beziehen, im Anhang zur vorliegenden Verordnung festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1988 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 1987.

Im Namen des Rates

Der Präsident

L. GAMMELGAARD

(1) ABl. Nr. L 379 vom 31. 12. 1981, S. 1.

ANHANG

(ECU/t)

Erzeugnisgruppen	Handelseigenschaften	Orientierungspreise
1. Sardinen	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	389
2. Seebrassen der Art Dentex dentex und der Pagellus-Arten	gefroren, in Partien oder in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 274
3. Kalmare (Loligo patagonica)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 285
4. Kalmare (Todarodes sagittatus)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 151
5. Kalmare (Illex illecebrosus)	gefroren, nicht gesäubert, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 209
6. Tintenfische der Arten Sepia officinalis, Rossia macrosoma, Sepiola rondeletti	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 594
7. Kraken der Octopusarten	gefroren, in Originalverpackung einheitlichen Inhalts	1 248